

ENTWURF

I. Nachtrag vom 30.11.2023 zur Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach vom 02.11.2020

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgenden I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach vom 02.11.2020 erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 Buchstabe bb) als Unterbuchstaben zu Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- bb) beschließen sie über Auftragsvergaben und die Eingehung von anderen finanziellen Verpflichtungen ab 300.000,00 € in unbegrenzter Höhe.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind

- Auftragsvergaben und finanzielle Verpflichtungen bis zur Höhe von 300.000,00 € sowie Geschäfte der laufenden Verwaltung und
- Auftragsvergaben und finanzielle Verpflichtungen mit einer Höhe von mehr als 300.000,00 €, die aufgrund eines durchgeführten Vergabeverfahrens an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben werden.

Hierüber entscheidet, soweit die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind oder eine Projektvorstellung in einem der Fachausschüsse erfolgt ist, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

Über solche Aufträge ist der zuständige Fachausschuss nachträglich zu unterrichten, sofern es sich bei der Vergabe nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Ferner kann die Unterrichtung entfallen, wenn das Volumen des einzelnen Auftrages zusammen mit erteilten Nachträgen 50.000 € nicht übersteigt.

Artikel 2

Dieser I. Nachtrag tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.